

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.1992

Geschäftszahl

92/01/0181

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit Auslandsbesuchen (hier Besuch einer Rumänin bei Freunden in Italien) erfolgende Vorladungen zum Sicherheitsdienst iVm dem Vorwurf des Kontakts zu Ausländern sind keine konkreten Verfolgungshandlungen iSd Konvention (Hinweis E 8.11.1989, 89/01/0363, 0364; E 18.12.1991, 91/07/0154).